

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird; Aktualisierung der Nomenklatur

Erläuternde Bemerkungen

Seit dem Inkrafttreten der Oö. Artenschutzverordnung und der nachfolgenden Novellierungen kam es aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklungen zu nicht unerheblichen Neuerungen in der Systematik der Tier- und Pflanzenarten mit den damit einhergehenden nomenklatorischen Änderungen, die, im Gegensatz zu anderen Bereichen der naturschutzfachlichen Arbeit in Oberösterreich bzw. Österreich und der Europäischen Union, bisher keinen Eingang in die Oö. Artenschutzverordnung gefunden haben.

Dies führte zu einer immer größer werdenden Diskrepanz zwischen den in der Oö. Artenschutzverordnung verwendeten wissenschaftlichen Artnamen und anderen Bereichen wie Artenlisten/-namen in der Naturschutzdatenbank oder Biotopkartierungsdatenbank der Abteilung Naturschutz und in verschiedensten Publikationen, selbst in solchen, die einen direkten Bezug auf die Oö. Artenschutzverordnung nehmen.

So wurden in den Broschüren und Plakaten zu den geschützten Tieren und Pflanzen in Oberösterreich die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen wissenschaftlichen Artnamen verwendet und das nicht nur bei den Bildbeschriftungen sondern auch im abgedruckten Verordnungstext, sodass dieser nicht der geltenden Fassung der Oö. Artenschutzverordnung entsprach und damit auch zu einer gewissen Verwirrung beitragen konnte.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass über alle Anwendungsbereiche hinweg (Datenbanken, Publikationen, Rechtsnormen etc.) einheitliche Nomenklaturen für die wissenschaftlichen Artnamen verwendet werden.

Die Nomenklaturen wurden bereits bei der Naturschutzdatenbank und der Biotopkartierungsdatenbank sowie den aktuellen Publikationen vereinheitlicht. Lediglich bei der Oö. Artenschutzverordnung fehlte bisher diese Anpassung an den einheitlichen Standard. Mit der aktuellen Fassung der Oö. Artenschutzverordnung wird diese einheitliche Verwendung der wissenschaftlichen Artnamen erreicht.

Durch die Anpassung der Nomenklatur sind minimale Änderungen von § 4 und 8 der Artenschutzverordnung erforderlich.

Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden durch die an die neue Nomenklatur angepassten neuen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Novellierung entstehen weder Bund, Land noch Gemeinden Mehrkosten.